|  |  |
| --- | --- |
| Rathausgasse 1  3011 Bern  Telefon +41 31 633 79 20  Telefax +41 31 633 79 09  www.gef.be.ch  info@gef.be.ch | **Konsultationsantwort Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE** |
| Referenz: GEF.2013.0916-2840 | Bern, 29. Juni 2016 |

|  |
| --- |
| Antwort-Tabelle Konsultation  zur Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) |

|  |
| --- |
| Bitte retournieren: - im Word-Format  - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  - bis **Donnerstag, 30. Juni 2016** |

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Artikel | Bemerkung | Vorschlag |
| Grundsätzliches | Es ist bedauerlich, dass es den beiden Direktionen nicht ge­lungen ist, aufeinander abgestimmte Revisionsvorlagen zu erarbeiten. Weder wurden Begrifflichkeiten und Formulierun­gen vereinheitlicht, noch wurden Abläufe, Fristen, Abfederungsmechanismen und Übergangsbestimmungen harmonisiert. Hier erwarten wir dringend noch Verbesserungen.  An der Sitzung mit dem SOA, dem KJA, dem VBG und der BKSE wurde versprochen, dass die Liste mit finanziellen Auswirkungen sämtlicher Sozialdienste (Gesamtbetrachtung) im Rahmen der Konsultationen veröffentlicht wird. Dies wurde nicht gemacht. Wir bedauern die fehlende Transparenz.  Sowohl in den Bereichen der wirtschaftlichen Hilfe als auch im Kindes- und Erwachsenenschutz führen die neuen Systeme zu Fehlanreizen. Zukünftig werden so bspw. öfters Sozialhilfedossiers eröffnet, statt wie bisher einmalige Überbrückungen mit Fondsgesuchen zu finanzieren. Und im Kindes- und Erwachsenenschutz wird bei uneinsichtigen Sorgeberechtigten rasch eine behördliche Massnahme beantragt, statt (personalintensiv!) auf die Bereitschaft für eine freiwillige Beratung hinzuwirken. Es ist aus fachlicher Sicht ausserordentlich bedauerlich, dass es nicht gelungen ist, eine Quote für präventive Beratungen im Kindes- und Erwachsenenschutz einzuführen.  Zudem ist ein Qualitätsabbau zu erwarten. Die Pauschalen wurden bezugnehmend auf eine Fallbelastung von 100 Fällen auf 100 Stellenprozent berechnet (bisher 80 – 100 Fälle). Diese Fallbelastung ist klar zu hoch, um eine qualitativ hochstehende und professionelle Sozialarbeit zu gewährleisten, die die soziale und berufliche Integration möglich machen sollte. Sowohl in der Sozialhilfe wie im Kindes- und Erwachsenenschutz werden die Fälle immer komplexer und die Anforderungen sowie der administrative Aufwand immer grösser. Auch die Falldauer nimmt laufend zu, was sich ebenfalls auf die Belastung auswirkt.  Der neue Handlungsspielraum bei der Personalrekrutierung ist für grössere Sozialdienste sicher positiv. Doch kleinere Sozialdienste werden zukünftig mit ihren politischen Vorgesetzten aushandeln müssen, wie sich ihr Personalbestand zusammensetzt bzw. wie das Verhältnis zwischen den einzelnen Berufsgruppen aussehen soll. Wir fordern entweder konkrete Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration und Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachpersonal oder aber die Streichung von Art. 2 Abs. 2 Bst. d.  Absolut nicht einverstanden sind wir damit, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten in den Fallpauschalen mitfinanziert sein sollen. Dies ist bildungspolitisch fragwürdig. Die Sozialdienste müssen einen Anreiz haben, Ausbildungsplätze anzubieten und zumindest der zusätzliche Lohnaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten muss separat im Lastenausgleich abgerechnet werden können.  Ebenfalls haben wir kein Verständnis dafür, dass bei der Finanzierung der präventiven Fälle bisher keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, wie weiter oben bereits erwähnt. Wir sind klar der Meinung, dass präventive Fälle im Kindes- und Erwachsenenschutz in der ZAV geregelt werden und vom Kanton entschädigt werden müssen.  Inzwischen wurde die sistierte SHG-Revision wieder aufgenommen. Wenn die vorgelegten Änderungsvorschläge umgesetzt werden sollten, würde dies für die Sozialdienste einen enormen Mehraufwand bedeuten! Wir behalten uns vor, in diesem Fall eine Erhöhung der Fallpauschale zu fordern. | Unter anderem ist in beiden Vorlagen und in den Vorträgen der Begriff “Fallpauschale” bzw. “Pauschale” statt “Vollkostenpauschale” zu verwenden, da die Infrastrukturkosten explizit nicht inbegriffen sind.  In der SHV ist eine Regelung zur Abfederung der jährlichen Schwankungen aufzunehmen! |
| Stimmen Sie dem Systemwechsel von Pauschalen pro Stelle auf Pauschalen pro Fall zu? | Grundsätzlich unterstützt die BKSE eine Finanzierung der Besoldungskosten über Fallpauschalen, wobei anzumerken ist, dass das neue Finanzierungssystem nebst gewissen Vorteilen auch nicht zu unterschätzende Nachteile aufweist.  Das bisherige System mit den Besoldungspauschalen hat sich grundsätzlich bewährt. Mit besseren Kontrollen durch den Kanton beim Vollzug wäre ein Systemwechsel nicht zwingend nötig gewesen. Die Vorlage ist denn auch ein Misstrauensvotum gegen die Sozialdienste und Gemeinden. |  |
| Stimmen Sie der Ausrichtung von verschiedenen Pauschalen pro Bereich zu? | Ja. Wobei Fehlanreize zu befürchten sind, wenn beispielsweise ein Sozialhilfefall eröffnet wird, statt einmalige Überbrückungen mit Fondsgesuchen zu finanzieren und nur einen „Beratungsfall“ zu führen. | Die Fälle des präventiven Kindesschutzes sind von jenen der präventiven Sozialarbeit zu trennen und via ZAV mit demselben Ansatz wie die die Abklärungen der Kindesschutzfälle zu entschädigen. |
| Stimmen Sie der Übergangsbestimmung zu? | Eine Übergangsbestimmung ist unabdingbar. Die Fristen bei in SHV und in der ZAV sollten jedoch gleich lang sein. | Die Bestimmungen in der SHV und ZAV sind zu harmonisieren.  Für die Berechnung der Fallzahlen pro Pauschale sind die drei vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen - |
| Artikel 2 | Bisher wehrte sich der Kanton dagegen, eine Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administrativpersonal vorzunehmen. Mit dem vorgesehenen, neuen Handlungsspielraum besteht die Gefahr der Deregulierung.  Entweder werden die Vorgaben konkretisiert oder Bst. d) ist wegzulassen. | Abs. 2 Bst. d ist zu streichen.  ~~Eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal erfolgt.~~ |
| Artikel 3 Abs. 1 | Die aktuelle SHV-Revision wäre auch Gelegenheit um die minimale Grösse von Sozialdiensten zu erhöhen. Die aktuelle Vorgabe von 150 Stellenprozenten Fachpersonal scheint uns zu tief. Zudem wird der Spielraum bei der Anstellung von Fachpersonal zukünftig flexibler und damit die Basis dieser Regelung unklar. | Es ist eine Minimalgrösse für Sozialdienste festzulegen, die betriebswirtschaftlich und fachlich sinnvoll ist. |
| Artikel 3a | Es besteht die Gefahr, dass der Anteil Fachpersonal auf ein zu geringes bzw. ungenügendes Niveau reduziert wird. | Vorgabe, wie hoch der Anteil der Besoldungskosten für Fachpersonal sein soll („in der Regel mindestens xx%. Der Kanton kann Ausnahmen bewilligen.“) |
| Artikel 3b | Wir sind damit einverstanden, dass bei den Anforderungen an die Ausbildung von Sozialarbeitenden auch weitere tertiäre Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden, sofern sie einen klaren inhaltlichen Bezug zur Sozialen Arbeit haben. Es ist jedoch ein Mindestanteil an Fachpersonen zu definieren, die einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit haben müssen. | Festlegung eines Mindestanteils von Fachpersonen mit einem Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit. |
| Artikel 3c | Keine Bemerkungen |  |
| Artikel 3d | Keine Bemerkungen |  |
| Artikel 34c | Die in der Pauschale enthaltenen Weiterbildungskosten enthaltenen sind nicht ausreichend. Fehlendes Wissen wird die Sozialhilfe letztlich verteuern. | Die bisherige Regelung ist weiterzuführen, bzw. es ist eine differenzierte Regelung zur Abgeltung der notwendigen Weiterbildungskosten zu erarbeiten. |
| Artikel 34d | Absatz 3 (Definition der Unterstützungseinheit): Im Vortrag wird richtigerweise erwähnt, dass stationär untergebrachte Kinder und Erwachsene jeweils eine eigene Unterstützungseinheit bilden und aus einer Familienunterstützungseinheit herausgelöst werden. Diese relevante Kategorie ist bei der Aufzählung separat aufzuführen.  Die Sozialdienste müssen neuerdings auch die Elternbeitragsberechnungen inkl. das entsprechende Inkasso für die KESB führen – insbesondere in Fällen, in denen die Eltern zu einer aussergerichtlichen Vereinbarung gebracht werden sollen. Die Berechnungen sind aufwändig und oft kommt es zu keinem Abschluss der Verfahren. Deshalb ist es wichtig, dass diese Fälle als WSH-Fall gezählt und abgerechnet werden können. | Separat aufnehmen als Abs. 3 Bst. e: „stationär untergebrachte Kinder und Erwachsene.“  Die Zählweise dieser Fälle ist mit einem Querverweis auf die ZAV (und dort entsprechende zu regeln) auch in die SHV aufzunehmen |
| Artikel 34e | Die präventiven Fälle in der wirtschaftlichen Hilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz werden in der Praxis separat erhoben. Solange die präventiven Kindes- und Erwachsenenschutzfälle nicht in der ZAV geregelt werden, sind sie in der SHV separat aufzuführen.  Die Anzahl der präventiven Fälle im Kindes- und Erwachsenenschutz zu beschränken und die Plafonierung an die Fälle der wirtschaftlichen Hilfe anzubinden, macht fachlich keinen Sinn. In diesem Bereich fordern wir sogar einen Verzicht auf eine Limitierung.  Ebenfalls sind unterschiedliche Fallpauschalen für präventive Fälle in der wirtschaftlichen Hilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz zu prüfen.  Wie bei Art. 34d Abs. 2 ist zu erwähnen, dass die Fälle gezählt werden, die im Laufe des Jahres geführt worden sind; also kumulierte Jahreszahlen und nicht per Stichtag! | *Pauschale präventive Beratung in der wirtschaftlichen Hilfe*  1 Die Pauschale pro Fall präventive Beratung in der wirtschaftlichen Hilfe beträgt 1'140 Franken.  2 Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person bzw. Unterstützungseinheit bei mindestens einer Problemlage, wenn  *a* die Unterstützung in Form von Beratung oder Begleitung im Sinne des Sozialhilfegesetzes ~~von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe b erfolgt~~,  *b* der Arbeitsaufwand im massgeblichen Kalenderjahr mindestens 3 Stunden betrug,  *c* der Fall schriftlich dokumentiert wurde,  *~~d~~* ~~keine wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde und~~  *e* die Tätigkeit nicht anderweitig abgegolten wurde.  3 Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen für präventive Beratungen beträgt 25% der Anzahl Pauschalen für wirtschaftliche  Hilfe.  *Pauschale präventive Beratung im Kindes- und Erwachsenenschutz*  4 Die Pauschale pro Fall präventive Beratung in der wirtschaftlichen Hilfe beträgt xxx Franken (höherer Ansatz).  5 Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person ~~bzw. Unterstützungseinheit~~ bei mindestens einer Problemlage, wenn  *a* die Unterstützung in Form von Beratung oder Begleitung im Sinne des Sozialhilfegesetzes ~~von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe b~~ erfolgt,  *b* der Arbeitsaufwand im massgeblichen Kalenderjahr mindestens 3 Stunden betrug,  *c* der Fall schriftlich dokumentiert wurde,  *~~d~~* ~~keine wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde und~~  *e* die Tätigkeit nicht anderweitig abgegolten wurde.  Entsprechende Präzisierung bzw. Ergänzung |
| Artikel 34f | Keine Bemerkungen |  |
| Artikel 34g | Keine Bemerkungen |  |
| Artikel 35 | Absolut nicht einverstanden sind wir damit, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten in den Fallpauschalen enthalten sein sollten. Die Streichung von Art. 35 und die damit verbundene Integration der Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten in die Fallpauschalen ist rechtlich nicht zulässig. Art. 80 a Abs. 2 SHG sieht Pauschalen und leistungsorientierte Abgeltungsformen lediglich für „Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen“ gemäss Art. 80 lit. b vor. Dies ergibt sich klar aus dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 80 a Abs. 2, welche wörtlich die Formulierung von Art. 80 lit. b übernimmt. Weil Art. 80 lit. c die Weiterbildungsaufwendungen nicht nennt, ist klar, dass sich Art. 80 a Abs. nur auf die Besoldungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal beziehen kann. Damit ist es rechtlich ausgeschlossen, die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten in die Pauschalen zu integrieren.“  Die Personalrekrutierung ist für die Sozialdienste schwierig. Der Arbeitsmarkt ist ausgetrocknet. Eine wichtige Quelle für beruflichen Nachwuchs auf den Sozialdiensten sind Praktikantinnen und Praktikanten. Die Ausbildung von zukünftigen Sozialarbeitenden ist jedoch aufwändig. Während der Praktikumszeit sind die angehenden Sozialarbeitenden keine Entlastung für den Dienst. Im Gegenteil, sie absorbieren Ressourcen ihrer Praxisausbildnerinnen und –ausbildner, die dann für die reguläre Fallarbeit fehlen. Umso wichtiger ist es, dass die Sozialdienste nicht bestraft werden, wenn sie Praktikumsplätze anbieten, sondern einen finanziellen Anreiz haben. Zumindest der zusätzliche Lohnaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten muss separat im Lastenausgleich abgerechnet werden können.  Begrüssenswert wäre aus Sicht der arbeitsteiligen grösseren Sozialdienste der Einbezug der juristischen Volontariate (Praktika). | Keine Streichung sondern Ausdehnung. Auf der Basis von Art. 35 SHG sind die Praktikumslöhne zusätzlich zu den Pauschalen abzurechnen. Sie sind auch auf Juristen-Volontariate der Sozialdienste anzuwenden (Rechtsdienste), da auch diese den Ausbildungscharakter erfüllen und sich kostensenkend auf die WSH auswirken. |
| Artikel 36 | Die Formulierungen von Art. 36 Abs. 1 SHV und Art. 7 Abs. 3 ZAV bezüglich Anpassung der Fallpauschalen an die für das Kantonspersonal beschlossenen Gehaltsentwicklung sind zu vereinheitlichen. | Gleiche Formulierungen in SHV und ZAV |
| Artikel 44 | Die Datenlieferung, die Fristen, das Vorgehen und der Zeitpunkt der Auszahlung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV unterschiedlich geregelt. | Die Abläufe der Datenlieferung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV zu vereinheitlichen. |
| Artikel T6-1 | Die Übergangsbestimmungen sind in den Bereichen wirtschaftliche Hilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz unterschiedlich. In der SHV ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. In der ZAV erfolgt zukünftig der Ausgleich jährlichen Schwankungen über eine 3-Jahresbetrachtung. | Eine 3-Jahres-Betrachtung wäre begrüssenswert. Sie würde eine grösstmögliche Planungssicherheit erlauben. |

**Ausblick**: Die Umsetzung der SHG-Revision v.a. betreffend reduzierte Leistungshöhe beim Einstieg mit den hoch differenzierten Leistungsminima wird sehr personalintensiv und ist bei der Berechnung der Fallpauschale für wirtschaftliche Fälle nicht mitberücksichtigt worden. Falls diese Gesetzesänderung kommt, müssten die Pauschalen entsprechend erhöht werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Berner Konferenz für Sozialhilfe,

Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE